

Das neue Datenschutzrecht und seine Anwendung in der Markt- und Meinungsforschung

Präsentation des Gutachtens

Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute
Österreichs (VdMI)

Fachgruppe Wien für Werbung und Marktkommunikation

Wien, am 27.05.2019

Personenbezogene Daten

- Nur personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz. Auf Daten, die keinen Personenbezug aufweisen, sind die Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) und das österreichische Datenschutzgesetz (**DSG 2018**) nicht anwendbar.
- Personenbezogene Daten liegen vor, wenn
 - sie einer einzelnen, wenn auch unbekanntem Person zugeordnet werden können, und
 - diese Person identifiziert oder identifizierbar ist.
 - Identifiziert ist eine Person, wenn deren Identität durch bestimmte Merkmale unverwechselbar aufgrund der vorhandenen Informationen eindeutig feststeht (bspw wenn der Name gegebenenfalls in Verbindung mit dem Geburtsdatum aus den Daten hervorgeht).
 - Identifizierbar ist eine Person, wenn sie durch die vorhandene Information nicht identifiziert ist, sie aber durch Verknüpfung mit zusätzlichen Informationen, welche dem Verantwortlichen zugänglich sind, identifiziert werden kann.
 - Dabei reicht grundsätzlich die mittelbare Identifizierbarkeit. Das heißt, identifizierbar ist eine Person nicht nur dann, wenn der Verantwortliche selbst über die zur Identifikation notwendige zusätzliche Information verfügt, sondern auch dann, wenn sich die Information bei einem Dritten befindet.
 - Für die Zurechenbarkeit des Wissens des Dritten (und damit für das Vorliegen) von mittelbarer Identifizierbarkeit genügt es, wenn der Verantwortliche über Mittel verfügt, die vernünftigerweise eingesetzt werden können, um die notwendige Information von Dritten zu erlangen (EuGH 19.10.2016, C-582/14, „Breyer“).
 - Für die Frage, ob Identifizierbarkeit gegeben ist, ist eine objektive Risikoanalyse hinsichtlich Identifizierungswahrscheinlichkeit vorzunehmen. Keine Identifizierbarkeit liegt vor, wenn das Risiko der Identifizierung durch den Verantwortlichen de facto vernachlässigbar wäre. Dies ist der Fall, wenn die Identifizierung praktisch nicht durchführbar wäre, weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten oder Arbeitskräften erfordern würde.
 - Daten können – abhängig von den Möglichkeiten, die ein Verantwortlicher hat, die für die Identifikation der Betroffenen notwendigen Informationen zu erlangen – für die einen Verantwortlichen personenbezogene sein und für andere Verantwortliche nicht.

Personenbezogene Daten

- Beispiele für personenbezogene Daten:
 - Name, Geburtsdatum, Adresse des Wohn- oder Arbeitsortes, eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse, aber auch
 - Tonaufnahmen der Stimme einer Person, die Einkaufshistorie in einem Online-Shop oder persönliche Präferenzen oder subjektive Werturteile oder Vermutungen.
- Eine Telefonnummer (ohne jegliche Zusatzinformation) würde grundsätzlich noch kein personenbezogenes Datum darstellen, wenn der Verantwortliche mit vernünftigen technischen, finanziellen oder organisatorischen Möglichkeiten nicht in der Lage ist, den Inhaber des Anschlusses festzustellen.
- Zu berücksichtigen ist allerdings, dass viele Telefonnummern bereits online abgerufen werden können und deshalb für solche Telefonnummern mit einfachen Mitteln ein Personenbezug hergestellt werden kann.
- Vor dem Hintergrund, dass eine Überprüfung, ob ein Personenbezug im Einzelfall, dh für jede Telefonnummer, gegeben ist, nicht tunlich ist, sollten solche Telefonnummern immer als personenbezogene Daten behandelt werden.

Grundsätze für Datenverarbeitungen

- Eine Datenverarbeitung ist gemäß DSGVO immer dann zulässig, wenn sämtliche Grundsätze einer Datenverarbeitung eingehalten wurden. Diese Grundsätze sind:
 - **Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**
 - Transparenz bedeutet Pflicht zur Offenlegung und Information über die Datenverarbeitung; Treu und Glauben ist im Sinne von „Fairness“ zu verstehen und stellt eine Auffangklausel für fragwürdige Datenverarbeitungen dar.
 - **Zweckbindung**
 - Die Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden. Der Zweck ist bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung festzulegen, und in nachweisbarer Form zu dokumentieren. Der Zweck hat maßgeblichen Einfluss auf die Rechtsgrundlage sowie auf andere Grundsätze, wie etwa die Datenminimierung oder die Speicherbegrenzung.
 - **Datenminimierung**
 - Die Verarbeitung (einschließlich der Erhebung) von personenbezogenen Daten muss auf das für die Verarbeitungszwecke notwendige Maß beschränkt werden.
 - **Richtigkeit**
 - Daten müssen sachlich richtig und nach Möglichkeit auf dem neuesten Stand sein.
 - **Speicherbegrenzung**
 - Die Speicherung von personenbezogenen Daten darf nur solange erfolgen, wie dies für die Erreichung der festgelegten Zwecke erforderlich ist.
 - **Integrität und Vertraulichkeit**
 - Darunter versteht man den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung (durch Dritte) oder den unbeabsichtigten Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung
 - **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**
 - Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie aufgrund einer in der DSGVO aufgezählten oder aufgrund einer im Recht eines Mitgliedstaates verankerten Rechtsgrundlage erfolgt.

Rechtsgrundlage („Rechtmäßigkeit“)

- Eine Datenverarbeitung ist gemäß DSGVO rechtmäßig, wenn
 - eine rechtswirksame **Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt;
 - die Datenverarbeitung zur **Erfüllung eines Vertrages**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder einer vorvertraglichen Maßnahme aufgrund einer Anfrage der betroffenen Person erforderlich ist;
 - eine **rechtliche Verpflichtung** des Verantwortlichen besteht, das heißt dem Verantwortlichen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gesetzlich aufgetragen wird (wie dies etwa bei der Aufbewahrungspflicht von steuerrechtlich relevanten Unterlagen oder bei der Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an die Sozialversicherungsträger der Fall ist);
 - die Verarbeitung erforderlich ist, um **lebenswichtige Interessen der betroffenen Person** oder von anderen natürlichen Personen zu schützen;
 - die Verarbeitung für die **Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich** ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen gesetzlich übertragen wurde;
 - die Verarbeitung im **Interesse des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich ist und die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person nicht überwiegen.
- Darüber hinaus besteht für Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen das Recht, für bestimmte Verarbeitungen zusätzliche Rechtsgrundlagen im nationalen Recht zu schaffen.

Rechtsgrundlage für repräsentative quantitative Untersuchungen

- Als Rechtsgrundlage kommt insbesondere das überwiegende berechtigte Interesse in Betracht. Hierfür ist eine Abwägung der Interessen des Markt- und Meinungsforschungsinstitutes und der Umfrageteilnehmer (betroffene Personen der Datenverarbeitung) erforderlich.
- Interessen des Markt- und Meinungsforschungsinstitutes
 - Markt- und Meinungsforschungsinstitute verfolgen wissenschaftliche Zwecke, weshalb sie sich auf das Grundrecht der Freiheit von Kunst und Wissenschaft stützen können.
 - Öffentliches Interesse bzw Interesse einer breiten Öffentlichkeit an solchen Umfragen (bspw bei politischen Umfragen, Umfragen als Grundlage für politische Entscheidungen, Umfragen im Zusammenhang mit Themen des öffentlichen Interesses.
 - Interesse an der Durchführung der laufenden Geschäftstätigkeit.
 - Verfolgte Interessen sind rechtlich bzw kulturell anerkannt.
- Interessen der Umfrageteilnehmer
 - Unannehmlichkeit durch Kontaktaufnahme, Risiko einer Datenschutzverletzung;
 - möglicherweise Verarbeitung von Daten von schutzwürdigen Personen, wie Kinder, ältere Menschen, Asylwerber;
- Zusätzliche Schutzmaßnahmen können die Abwägung zugunsten des Markt- und Meinungsforschungsinstitute verschieben
 - Freiwilligkeit der Teilnahme, zeitnahe Anonymisierung, Pseudonymisierung
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute können regelmäßig solche Umfragen auf die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses stützen.
 - Das gilt nicht, wenn besondere Datenkategorien verarbeitet werden, weil diese Rechtsgrundlage niemals für solche Daten zur Anwendung gelangt.

Rechtsgrundlage für qualitative Untersuchungen

- Auch für qualitative Untersuchungen kommt das überwiegende berechtigte Interesse als Rechtsgrundlage in Betracht.
- Es gelten dieselben Erwägungen, wie für eine repräsentative quantitative Untersuchung.
- Im Einzelfall kann anders zu entscheiden sein, wenn die qualitative Untersuchung umfangreich höchstpersönliche Lebensbereiche oder Bereiche der Privatsphäre offenlegt.
- Darüber hinaus ist genau zu prüfen, ob aus den Antworten besondere Datenkategorien hervorgehen bzw. sich daraus ableiten lassen.
 - In einem solchen Fall kommt die Rechtsgrundlage des überwiegenden berechtigten Interesses nicht in Betracht.
- Die Vorgehensweise, die Untersuchung (Diskussionsgruppe) mittels Videokamera aufzuzeichnen und die Aufzeichnung gegebenenfalls dem Auftraggeber einer Studie zu übermitteln, kann nicht auf das überwiegende berechtigte Interesse gestützt werden. Für solche Vorgänge ist immer eine Einwilligung erforderlich.

Rechtsgrundlage: Kontakt und Auswahldaten

- **Öffentliche Daten**
 - Das sind Daten, die für jedermann allgemein verfügbar sind. Öffentlich sind etwa Daten aus dem Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch sowie zulässigerweise im Internet oder in Printmedien veröffentlichte Daten;
 - nicht aber ein nicht-öffentliches Facebook-Profil.
 - Öffentliche (Kontakt-)Daten können regelmäßig aufgrund des überwiegenden berechtigten Interesses zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung einer Umfrage verarbeitet werden.
- **Zugekaufte Echtdaten (von Adressverlagen)**
 - Die Zulässigkeit der Verarbeitung hängt auch davon ab, ob die Daten aus einer rechtmäßigen Datenverarbeitung stammen, dh das verkaufende Unternehmen alle Grundsätze der Datenverarbeitung eingehalten hat.
 - Daher sollte ein Markt- und Meinungsforschungsinstitut immer eine vertragliche Zusicherung verlangen, dass die Daten aus einer rechtmäßigen Datenverarbeitung stammen und darüber hinaus die Verarbeitung für die geplanten Zwecke zulässig ist.
 - Als Rechtsgrundlage für das Markt- und Meinungsforschungsinstitute kommt das überwiegende berechtigte Interesse in Betracht.
- **Künstlich generierte Daten**
 - Es kommt darauf an, ob überhaupt ein Personenbezug hergestellt werden kann. Andernfalls ist eine Rechtsgrundlage nicht erforderlich.
 - Bei Telefonnummern kann in vielen Fällen ein Personenbezug hergestellt werden. Allerdings ist die Verarbeitung aufgrund des überwiegenden berechtigten Interesses regelmäßig zulässig.
- **Passantendaten**
 - Das sind Kontaktdaten, die durch unmittelbare Ansprache von potentiellen Umfrageteilnehmern erhoben wurden.
 - Wie bei künstlich generierten Daten, ist zu prüfen, ob überhaupt ein Personenbezug anhand der Daten hergestellt werden kann.
 - Verarbeitung aufgrund des überwiegenden berechtigten Interesses regelmäßig zulässig.

Rechtsgrundlage: Einwilligung

- Die Einwilligung ist neben dem überwiegenden berechtigten Interesse eine weitere der sechs in der DSGVO aufgezählten Rechtsgrundlagen;
- Nicht jede Datenverarbeitung erfordert eine Einwilligung.
- Eine Einwilligung kann vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden. In solchen Fällen dürfen die Daten des Betroffenen nicht mehr verarbeitet werden, soweit sich die Verarbeitung auf die Einwilligung gestützt hat. Das nachträgliche Wechseln auf eine andere Rechtsgrundlage ist regelmäßig unzulässig.
- Eine wirksame Einwilligung bedarf folgender Voraussetzungen. Die betroffene Person muss die Einwilligung
 - durch ausdrückliche Erklärung oder bestätigende Handlung,
 - in Kenntnis der Sachlage,
 - freiwillig und
 - in Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeiterteilen, andernfalls ist die Einwilligung unwirksam.
- Eine Einwilligung ist auch bei Verstoß gegen das Koppelungsverbot unwirksam.
 - etwa wenn für die Erbringung von Leistungen eine hierfür nicht notwendige Erteilung einer Einwilligung gefordert wird.
- Bei schriftlichen Erklärungen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Vorab ausgefüllte Formulare oder bereits angekreuzte „Checkboxen“ führen zu keiner wirksamen Einwilligung.
 - Betrifft die schriftliche Erklärung mehrere Sachverhalte, ist eine optische Hervorhebung erforderlich.

Mögliche Anwendungsgebiete der Einwilligungserklärung in der Markt- und Meinungsforschung

- Einwilligungen können für Markt- und Meinungsforschungsinstitute insbesondere in folgenden Situationen sinnvoll bzw. notwendig sein:
 - für die Kontaktaufnahme von Umfrageteilnehmern zu weiteren Studien (deklariert Auskunftswillige)
 - Mithören oder Aufzeichnen eines Interviews im Zuge einer (telefonischen) Umfrage
 - Aufzeichnung der Umfrageteilnehmer mittels Videokamera bei der qualitativen Studie
 - für Studien, die nicht aufgrund des überwiegenden berechtigten Interesses verarbeitet werden können (etwa weil die Studie besondere Datenkategorien enthält)
- Zeitpunkt der Einholung einer Einwilligung
 - Einwilligungen sind immer vor Beginn der Datenverarbeitung einzuholen; dh vor Erhebung der Kontaktdaten, vor Aufnahme/Mithören des Gesprächs, vor Erhebung besonderer Datenkategorien etc.
- Form der Einholung durch Markt- und Meinungsforschungsinstitute
 - telefonisch
 - Einwilligungen können auch mündlich erteilt werden, die Erteilung muss allerdings durch das Markt- und Meinungsforschungsinstitut dokumentiert werden. Bei der Einholung einer Einwilligung am Telefon sind geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, die eine Dokumentation vor Beginn der Aufzeichnung oder des Mithörens ermöglichen. Notfalls muss der Interviewer die mündlich erteilte Einwilligung auf geeignete Weise vermerken.
 - online
 - Eine Unterschrift ist für eine Einwilligung nicht erforderlich. Die Einholung kann durch Checkboxen oder Anklicken eines Buttons erfolgen.
 - persönlich
 - Durch Unterfertigung einer Einwilligungserklärung, notfalls durch entsprechenden Vermerk durch den Interviewer.

Besondere Datenkategorien

- Bestimmte Kategorien personenbezogener Daten unterliegen einem erhöhten Schutz. An die Verarbeitung solcher besonderer Datenkategorien stellt die DSGVO spezielle Anforderungen.
- Ausschließlich die nachfolgenden Daten sind besondere Datenkategorien:
 - rassistische und ethnische Herkunft,
 - politische Meinungen,
 - religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
 - Informationen über die Gewerkschaftszugehörigkeit,
 - Informationen über die Gesundheit,
 - Informationen über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung,
 - biometrische Daten, die zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden.
- Es genügt, wenn Daten verarbeitet werden, aus denen solche Informationen hervorgehen.
- Besondere Datenkategorien können zu erhöhten Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen führen.
- Für besondere Datenkategorien ist ein eigener Katalog an Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.
- Das überwiegende berechtigte Interesse ist keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von besonderen Datenkategorien.

Die Datenschutzbestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes

- Das Forschungsorganisationsgesetz (**FOG**) enthält ergänzende Bestimmungen zur DSGVO. Das FOG regelt insbesondere
 - eine zusätzliche und umfangreiche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie
 - den Zugang zu bestimmten öffentlichen Registern.
- Das FOG gelangt nur auf Datenverarbeitungen durch wissenschaftliche Einrichtungen zur Anwendung.
 - Wissenschaftliche Einrichtungen sind gemäß gesetzlicher Definition natürliche Personen, Personengemeinschaften, sowie juristische Personen, die Zwecke gemäß Art 89 Abs 1 DSGVO verfolgen.
 - Zwecke gemäß Art 89 Abs 1 DSGVO sind im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke.
 - Der Begriff der Forschung ist weit auszulegen. Darunter sind die angewandte Forschung, privat finanzierte Forschung, Grundlagenforschung, aber auch technologische Entwicklung zu verstehen.
 - Gemäß FOG sind unter Zwecke gemäß Art 89 DSGVO insbesondere Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung zu verstehen, die neuartig, schöpferisch, ungewiss in Bezug auf das Endergebnis, systematisch und übertrag- oder reproduzierbar sind.
 - Wenn Markt- und Meinungsforschungsinstitute die vorgenannten wissenschaftlichen Methoden anwenden, sind sie hinsichtlich der Durchführung von qualitativen oder repräsentativen quantitativen Studien als wissenschaftliche Einrichtung zu qualifizieren. In diesen Fällen ist das FOG auf sie anwendbar.
 - Das gilt allerdings nicht für die Durchführung von Kundenzufriedenheitsumfragen, wenn der Auftraggeber der Studie Verantwortlicher ist, oder
 - für Datenverarbeitungen, die keine wissenschaftliche Zwecke verfolgen, wie etwa interne Administration oder Mitarbeiterverwaltung.

Die Datenschutzbestimmungen des FOG

- Das FOG schafft eine umfassende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke. Diese Rechtsgrundlage gilt auch für besondere Datenkategorien.
- Es reglementiert allerdings die Form der Verarbeitung und enthält strenge Auflagen zum Schutz der betroffenen Personen.
- Die Verarbeitung gemäß FOG muss in einer der nachstehenden Formen erfolgen:
 - der Name der betroffenen Personen wird durch bereichsspezifische Personenkennzeichen für den Tätigkeitsbereich „Forschung“ (bPK-BF-FO) oder andere eindeutige Identifikatoren ersetzt;
 - die Verarbeitung erfolgt in einer anderen pseudonymisierten Form, wobei jegliche Form der Pseudonymisierung zulässig ist;
 - die Verarbeitung erfolgt ohne Anonymisierung oder Pseudonymisierung, wobei Veröffentlichungen nicht, oder nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, oder ohne „Name, Adresse oder Foto“ erfolgen;
 - eine Verarbeitung in personenbezogener Form ausschließlich zum Zweck der Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist zulässig, sofern in diesem Zusammenhang keine Übermittlung direkt personenbezogener Daten an Dritte erfolgt.
- Das heißt, Datenverarbeitungen auf Grundlage des FOG haben in der Regel pseudonymisiert zu erfolgen oder zumindest in der Form, dass Veröffentlichungen nicht oder anonymisiert bzw pseudonymisiert oder ohne Namen, Adressen oder Fotos zu erfolgen haben.
- Eine „Registrierung“ als wissenschaftliche Einrichtung bei Behörden für die Inanspruchnahme der Rechtsgrundlage ist nicht notwendig.

Die Datenschutzbestimmungen des FOG

- Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage des FOG müssen folgende Auflagen eingehalten werden:
 - Zugriffe auf personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, die automationsunterstützt verarbeitet werden, sind lückenlos zu protokollieren.
 - Das Datengeheimnis ist auf solche Verarbeitungen anzuwenden.
 - Verbot der Verarbeitung zu anderen Zwecken als im FOG vorgesehen.
 - Verbot der Diskriminierung von betroffenen Personen, deren Daten auf Grundlage des FOG verarbeitet werden.
 - Wenn die Rechtsgrundlage des FOG in Anspruch genommen wird, ist darauf im Internet hinzuweisen.
 - Die Verarbeitung der Daten zwischen den Organisationseinheiten bzw zwischen den Mitarbeitern, ist ausdrücklich festzulegen.
 - Die Verarbeitung von Daten ist an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden.
 - Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist über ihre oder seine Pflichten gemäß FOG, gemäß innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich Datensicherheitsvorschriften zu belehren.
 - Einführung von Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten, in denen die Verarbeitung der Daten tatsächlich erfolgt.
 - Pflicht zur Regelung der Zugriffsberechtigung zu den Daten.
 - Die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte ist festzulegen.
 - Jedes Gerät ist durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.
 - alle getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- Hierbei handelt es sich um einen Katalog von Mindestanforderungen.
- Soll auch der Zugang zu öffentlichen Registern erfolgen, sind zusätzliche Pflichten einzuhalten.

Zugang zu öffentlichen Registern

- Das FOG sieht für wissenschaftliche Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, Zugang zu staatlichen (auch nicht öffentlichen) Registern zu erlangen, um Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke zu erheben.
- In solchen Registern können auch Kontaktdaten von potentiellen Umfrageteilnehmern enthalten sein.
- Das FOG schafft nur die Rahmenbedingungen für die Registerforschung. Welche Register tatsächlich freigegeben werden, wird durch gesonderte Verordnung geregelt.
 - Eine solche Verordnung gibt es derzeit (Stand 20.05.2019) noch nicht.
 - Theoretisch möglich wäre die Freigabe unter anderem folgender Register: Zentrales Melderegister, Personenstandsregister, Datenbanken der Sozialversicherung und des Arbeitsmarktservices, Grundbuch und Firmenbuch aber auch das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten oder Register über Träger von Implantaten sowie Daten aus der elektronischen Gesundheitsakte .
- Grundsätzlich werden bei Auskünften aus öffentlichen Registern keine Namensangaben gemacht, sondern durch sogenannte bereichsspezifische Personenkennzeichen ersetzt, außer die Namensangabe ist für den Forschungszweck erforderlich. Markt- und Meinungsforschungsinstitute können Datensätze für die Kontaktaufnahme in vollem Umfang erhalten (einschließlich Name), wenn dies für ihre Zwecke notwendig ist.
- Der Zugang zu öffentlichen Registern ist nur für behördlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen zulässig.
 - Auf Antrag stellt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine bescheidmäßige Bestätigung für die maximale Dauer von fünf Jahren aus, dass die wissenschaftliche Einrichtung Tätigkeiten im Sinne des FOG durchführt. Dieser Antrag ist ausführlich zu begründen und mit Nachweisen zu versehen.
 - Es ist jedenfalls ein Datenschutz-Beauftragter zu ernennen.

Anonymisierung und Pseudonymisierung

- Pseudonymisierung
 - Pseudonymisierung ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Weise, dass durch Daten, die sich auf eine bestimmte Person beziehen, ohne Hinzuziehung von Zusatzinformationen die Identität dieser Person nicht festgestellt werden kann.
 - Sie ist daher ein Vorgang, bei dem die Information, die zur Identifikation der betroffenen Personen dient, von den übrigen Informationen abgetrennt wird und durch eine andere Information (in der Regel ein Code oder eine andere Kennzahl) ersetzt wird. Dadurch sind die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert, sondern nur noch identifizierbar.
 - Pseudonymisierte Daten sind personenbezogene Daten, weil die betroffenen Personen aufgrund der vorhandenen Zusatzinformation weiterhin identifizierbar sind.
- Anwendungsmöglichkeiten der Pseudonymisierung in der Markt- und Meinungsforschung
 - Form der Datenminimierung
 - Maßnahme zur Erhöhung des Schutzes vor Datenverletzungen
 - Kann bei einer Interessensabwägung zu einem Überwiegen der Interessen zugunsten der Interessen des Markt- und Meinungsforschungsinstitutes beitragen
 - Ist eine Form der zulässigen Verarbeitung auf Grundlage des FOG
 - Kann unter Umständen im Fall einer Datenschutzverletzung die Pflicht zur Meldung an die Datenschutzbehörde entfallen lassen

Anonymisierung und Pseudonymisierung

- Die Anonymisierung ist ein Vorgang, bei dem der Personenbezug von Daten zur Gänze aufgehoben wird. Eine Anonymisierung erfolgt, indem eine der Voraussetzungen für personenbezogene Daten – die Zuordnung zu einer einzelnen Person oder die Identifizierbarkeit – endgültig aufgehoben wird.
- Eine Anonymisierung ist wirksam, wenn anhand der (nunmehr) anonymen Daten es weder dem Verantwortlichen noch einem Dritten möglich ist, die Identität der betroffenen Personen zu eruieren, unabhängig davon über welche zusätzlichen Informationen der Verantwortliche oder der Dritte verfügt. Die Wirksamkeit ist im Einzelfall zu prüfen.
- Eine Anonymisierung kann durch
 - endgültiges Löschen jener Daten erfolgen, die eine Identifizierung oder Identifizierbarkeit ermöglichen (etwa durch das Löschen des Namens und des Geburtsdatums aus einer Datenbank) oder durch
 - Aggregieren, das heißt, wenn aus vorhandenen personenbezogenen Daten eine Information abgeleitet wird, die keine Zuordnung zu einer einzelnen Person mehr zulässt.
- Anonyme Daten sind keine personenbezogenen Daten. Auf solche Daten sind die DSGVO oder das DSG 2018 nicht anwendbar.

Speicherbegrenzung

- Die Speicherbegrenzung kann sich in bestimmten Fällen aus dem Gesetz ergeben, wenn ausdrückliche gesetzliche Aufbewahrungspflichten normiert sind (bspw im Steuerrecht oder Unternehmensrecht).
- In allen anderen Fällen richtet sich die Speicherdauer nach den zulässigen Zwecken einer Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies für die Zweckerreichung erforderlich ist.
- Ergebnisse einer Befragung unterliegen keiner gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, weshalb es auf die vom Markt- und Meinungsforschungsinstitut zulässigerweise verfolgten Zwecke ankommt.
 - Bspw: Nachweispflicht gegenüber dem Auftraggeber, Nachkontrolle der Interviewführung oder aber auch die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Gemäß FOG ist die Speicherung von Rohdaten – worunter auch die Ergebnisse einer Befragung aus einer Umfrage zu verstehen sind – zum Zweck des Nachweises der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis für einen Zeitraum von 10 Jahren zulässig.
 - Dies gilt nur, wenn die Voraussetzungen für das FOG erfüllt werden und
 - der Zweck des Nachweises tatsächlich verfolgt wird (dh eine Notwendigkeit besteht).
 - Eine frühere Löschung ist für ein Markt- und Meinungsforschungsinstitut empfehlenswert, weil sich der Aufwand für die Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit Betroffenenrechten wesentlich reduziert, wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Qualitätssicherung von Interviews

- Für Markt- und Meinungsforschungsinstitute ist zur Qualitätssicherung die Kontrolle der Interviewführung wichtig. Diese erfolgt regelmäßig entweder
 - durch Mithören des Supervisors direkt bei einem Interview oder
 - durch Aufzeichnung des Interviews oder Teilen desselben.
- Dieses Interesse ist legitim, allerdings scheidet eine Verarbeitung auf Grundlage des überwiegenden berechtigten Interesses aus, weil die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen überwiegen. Es ist davon auszugehen, dass eine Einwilligung gemäß DSGVO erforderlich ist.
- Unabhängig davon ist jedenfalls eine Einwilligung nach Telekommunikationsrecht erforderlich.
 - Die Einwilligung muss dokumentiert werden (durch technische Voraussetzungen, notfalls durch entsprechenden Vermerk des Interviewers)
 - Vor Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahme ist der Betroffene zu informieren,
 - in welchem Umfang (ganz oder teilweise) und
 - zu welchem Zweck (Qualitätssicherung des Interviews, Sicherstellung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards und der ordnungsgemäßen Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber) das Gespräch aufgezeichnet wird,
 - an wen die Aufzeichnung offengelegt werden kann und
 - dass ein Widerruf der Einwilligung jederzeit möglich ist.

Kundenzufriedenheitsumfrage

- Die Kundenzufriedenheitsumfrage unterscheidet sich von anderen Studien:
 - Die Kontaktdaten stammen vom Auftraggeber der Studie, und dürfen in der Regel ausschließlich für den Zweck der Durchführung der Studie verwendet werden.
 - Es wird die Zufriedenheit oder Anliegen von Kunden oder Mitarbeitern abgefragt.
 - Die Identität des Auftraggebers der Studie wird offengelegt.
 - Der Auftraggeber legt unter anderem die Dauer der Verwendung der Daten fest.
 - Die Entscheidungsgewalt über die Verwendung der Kundendaten verbleibt daher regelmäßig weitgehend beim Auftraggeber.
- Daher stellt sich die Frage, ob das Markt- und Meinungsforschungsinstitut bei Kundenzufriedenheitsumfragen als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter fungiert.

Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher

- Die DSGVO unterscheidet zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter.
 - Der Verantwortliche entscheidet, für welche Zwecke eine Datenverarbeitung erfolgt und welche Mittel hierfür eingesetzt werden.
 - Der Auftragsverarbeiter verarbeitet für den Verantwortlichen personenbezogenen Daten. Er ist an die Weisungen des Verantwortlichen gebunden und darf insbesondere die überlassenen Daten nicht für eigene Zwecke verwenden.
 - Der Verantwortliche bleibt bei einer Auftragsverarbeitung für die Datenverarbeitung verantwortlich.
- Im Regelfall ist ein Markt- und Meinungsforschungsinstitut Verantwortlicher hinsichtlich der von diesem verarbeiteten Daten.
- Das gilt auch für Marktstudien, bei denen die Kontaktdaten ebenfalls vom Auftraggeber der Studie stammen, allerdings das Markt- und Meinungsforschungsinstitut diesen bei der Befragung nicht offenlegt und damit gegenüber dem Betroffenen als Verantwortlicher auftritt.
- Einen Ausnahme von diesem Regelfall stellt die Kundenzufriedenheitsumfrage dar. Hier ist das Markt- und Meinungsforschungsinstitut regelmäßig Auftragsverarbeiter. Verantwortlicher bleibt der Auftraggeber der Studie.

Markt- und Meinungsforschungsinstitute als Auftragsverarbeiter

- Wenn das Markt- und Meinungsforschungsinstitut Auftragsverarbeiter ist, hat es unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Die Verarbeitung darf nur aufgrund dokumentierter Weisung des Auftraggebers der Studie erfolgen.
 - Es darf die überlassenen Daten nicht für eigene Zwecke verwenden.
 - Es ist eine Auftragsverarbeiter-Vereinbarung zu schließen.
 - Es besteht die Pflicht, den Auftraggeber bei seinen Pflichten gegenüber den Betroffenen oder der Datenschutzbehörde zu unterstützen, sowie
 - die Pflicht zur Löschung oder Rückgabe der überlassenen Daten nach Beendigung der Auftragsverarbeitung.
 - Ferner dürfen Sub-Auftragsverarbeiter nur mit Genehmigung des Auftraggebers beauftragt werden (darunter fallen auch selbstständig tätige Interviewer).
 - Unterliegt der Verantwortliche ausländischem Recht, ist dies auch vom Auftragsverarbeiter zu berücksichtigen.
- Die Weitergabe der Befragungsergebnisse in personenbezogener Form an den Auftraggeber darf nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen oder wenn dem Betroffenen vor Interviewbeginn transparent mitgeteilt wurde, dass eine Offenlegung an den Auftraggeber erfolgt und der Interviewer dennoch an der Umfrage teilnimmt.

Kundenzufriedenheitsumfrage als Form der Werbung

- Die Kundenzufriedenheitsumfrage unterscheidet sich in einem weiteren Punkt von anderen Studien.
- Durch die Feststellung der Kundenzufriedenheit kann beim Kunden der Eindruck erweckt werden, dass das Unternehmen bzw der Unternehmer besonders auf deren Zufriedenheit bedacht ist, wodurch ein positives Bild des Unternehmens beim Umfrageteilnehmer erzielt wird.
- Damit ist eine Kundenzufriedenheitsumfrage laut Rechtsprechung eine Form der Werbung. Als Werbung ist anzusehen:
 - Jede Maßnahme, die dazu dient, auf ein eigenes Bedürfnis des Betroffenen und die Möglichkeit seiner Befriedigung hinzuweisen, wobei auch schon die Anregung zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen diesem Begriff unterstellt werden kann.
 - Jede Form der Kommunikation, die das Erscheinungsbild eines Unternehmens fördert, aber auch
 - Beschreibung der konkreten Dienstleistung in Verbindung mit der ausdrücklichen Nennung und Betonung des konkreten Services
- Auf die Darstellung der Nachricht, etwa in Form eines Newsletters oder Informations-E-Mails, kommt es für die Qualifikation als Werbung nicht an.

Kundenzufriedenheitsumfragen als Form der Werbung

- Aufgrund der Tatsache, dass Kundenzufriedenheitsumfragen regelmäßig als Werbung zu qualifizieren sind, ergibt sich gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) die Konsequenz, dass für die Kontaktaufnahme per
 - Telefon, Fax, SMS sowie
 - elektronischer Post, wie etwa Chat-Nachrichten über Apps oder über Social-Media
- eine Einwilligung notwendig ist.
- Anderes gilt nur, wenn ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand zur Anwendung gelangt. Dies ist der Fall, wenn insb alle nachstehenden Punkte erfüllt sind:
 - die Kontaktaufnahme erfolgt per SMS oder elektronischer Post (aber nicht per Telefon);
 - die Erhebung der Kontaktdaten erfolgte im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produktes oder einer Dienstleistung („eigene Kunden des Auftraggebers der Studie“);
 - die Werbung erfolgt für eigene und ähnliche Produkte;
 - der Empfänger hat klar und deutlich bei der Erhebung sowie in der Folge im Zuge jeder weiteren Kontaktaufnahme die Möglichkeit erhalten, eine solche Nutzung kostenfrei und problemlos abzulehnen, und
 - der Empfänger darf nicht in der sogenannten, von der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) geführten „Robinson-Liste“ eingetragen sein.
- Die Voraussetzungen müssen beim Auftraggeber der Studie vorliegen. In der Regel werden für eine Kundenzufriedenheitsumfrage die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung (eigene Kunden, eigenes und ähnliches Produkt etc) gegeben sein.
- Die Kontaktaufnahme per Telefon bedarf immer einer Einwilligung. Die Kontaktaufnahme per Post oder persönlich bedarf niemals einer Einwilligung, weil diese Fälle vom TKG nicht erfasst werden.

Informationspflichten

- Der Verantwortliche hat den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind:
 - Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, sowie gegebenenfalls seines Vertreters; darunter fallen der Vor- und Zuname einer natürlichen Person oder der Name des Unternehmens und zumindest die postalische Anschrift, eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse;
 - die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten; es reicht dessen Anschrift zur Verfügung zu stellen, ohne Nennung des Namens;
 - die Zwecke für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - die berechtigten Interessen des Verantwortlichen, sollte eine Verarbeitung auf dieser Rechtsgrundlage beruhen;
 - gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie die Grundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung an ein Drittland (Standardvertragsklauseln, Kommissionsbeschluss, etc);
 - die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer;
 - die Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht);
 - wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung des Betroffenen beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik (damit sind die Methoden und Kriterien der Datenverarbeitung gemeint, zB Funktionsweise eines Algorithmus, der bei der Bildung eines Scorewerts genutzt wird) sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Informationspflichten

- Werden die Daten nicht unmittelbar beim Betroffenen erhoben, sondern bei einem Dritten, sind zusätzlich folgende Informationen zu erteilen:
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen. Stammen die Daten aus verschiedenen Quellen, so ist die Unterrichtung allgemein zu halten und der betroffenen Person sind die Mittel der Datenerhebung, die genutzten Datenbestände oder Systeme zu nennen.
- Wenn die Daten direkt vom Betroffenen erhoben werden, müssen die Informationen im Zeitpunkt der Erhebung der Daten erteilt werden. Für die praktische Umsetzung dieser Pflicht ergeben sich abhängig vom Kommunikationsmedium unterschiedliche Aspekte der Umsetzung.
 - **Telefonische Kontaktaufnahme**
 - Die Erteilung der gesamten Information wäre am Telefon nicht möglich. Es genügt, die wesentlichen Punkte der Datenverarbeitung zu informieren: Identität des Verantwortlichen, die Verarbeitungszwecke, die Identität jener Verantwortlichen, an welche die Daten übermittelt werden sollen sowie Information, wo die Datenschutzerklärung eingesehen werden kann.
 - **Persönliche Befragung**
 - Wenn keine personenbezogenen Daten erhoben werden, ist keine Erteilung von Informationen erforderlich.
 - Die Informationen sind in Form von Papier oder elektronisch mitzuführen, damit der Betroffene sich informieren kann.
 - Ein bloßer Verweis auf eine Datenschutzerklärung im Internet wäre nicht ausreichend, sollte aber zusätzlich an einer gut sichtbaren Stelle auf der Website zur Verfügung stehen.
 - **Online-Befragungen**
 - Informationen zum Datenschutz (bzw der Link zur Datenschutz-Erklärung) sollten sich direkt in der per E-Mail versendeten Einladung zur Teilnahme an einer Umfrage sowie an einer gut sichtbaren Stelle auf der Website befinden
 - **Deklariert Auskunftswillige**
 - Für diese gelten die vorstehenden Ausführungen. Soweit deklariert Auskunftswillige allerdings über die Informationen aufgrund von früheren Umfragen bereits verfügen, müssen diese nicht nochmals erteilt werden.

Die Rechte der Betroffenen

- **Recht auf Auskunft**
 - Das Recht auf Auskunft beinhaltet das Recht der betroffenen Person vom Verantwortlichen zu erfahren, ob dieser sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. In diesem Fall, ist der Verantwortliche verpflichtet, dem Betroffenen folgende weitere Informationen und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.
- **Recht auf Berichtigung**
 - Die betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen die Berichtigung und die Vervollständigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten, zu verlangen.
- **Recht auf Löschung**
 - Betroffene haben unter bestimmten Voraussetzungen des Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten. Die Löschung muss so erfolgen, dass der Verantwortliche die Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand wiederherstellen kann.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
 - Ist die Verarbeitung aufgrund Ausübung dieses Rechts eingeschränkt, dürfen die Daten mit Ausnahme der Speicherung nicht mehr verarbeitet werden.
- **Recht auf Widerspruch**
 - Mit dem Recht auf Widerspruch kann der Betroffene persönliche Umstände geltend machen, um eine Verarbeitung seiner Daten aufgrund des überwiegenden berechtigten Interesses zu unterbinden.
- **Recht auf Datenübertragung**

Recht auf Auskunft

- Bei der Ausübung des Auskunftsrecht teilt der Verantwortliche gegebenenfalls dem Antragsteller mit, dass er keinen Daten über ihn verarbeitet oder er stellt die nachstehenden Informationen zur Verfügung:
 - die Zwecke der Verarbeitung;
 - die Kategorien von personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden;
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (einschließlich Auftragsverarbeiter);
 - die geplante Dauer der Datenspeicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer;
 - Informationen, welche weiteren Betroffenenrechte zur Verfügung stehen;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
 - Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten, wenn die verarbeiteten Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden;
 - gegebenenfalls Informationen über automatisierte Entscheidungsfindung und Profilingmaßnahmen;
- Ferner sind dem Antragsteller Kopien der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen, sofern dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- Dem Antrag ist ohne unnötige Verzögerung, aber jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags nachzukommen. Die Frist kann um zwei weitere Monate (auf insgesamt drei Monate) unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.
- Hat das Markt- und Meinungsforschungsinstitute Zweifel an der Identität des Antragstellers, fordert es diesen auf, zusätzliche Informationen zum Nachweis seiner Identität zu übermitteln (bspw eine Ausweiskopie).

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art 30)

- Verarbeitungsverzeichnis des Verantwortlichen
 - ist schriftlich oder elektronisch zu führen
 - Inhalt
 - Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten
 - die Zwecke der Verarbeitung
 - eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten
 - die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
 - gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich geeigneter Garantien
 - wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien
 - wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Verarbeitungsverzeichnis des Auftragsverarbeiters
 - ist schriftlich oder elektronisch zu führen
 - Inhalt
 - den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist
 - die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jedes Verantwortlichen durchgeführt werden
 - gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich geeigneter Garantien
 - wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Ausnahme von der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses, wenn
 - weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt werden,
 - die vorgenommene Verarbeitung zu keinem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt
 - die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt, und
 - keine Daten der besonderen Kategorie („sensible Daten“) oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet werden.
 - Markt- und Meinungsforschungsinstitute können sich aufgrund der regelmäßigen Durchführung von Datenverarbeitungen nicht auf die Ausnahmebestimmung berufen, auch wenn sie weniger als 250 Mitarbeiter haben. Sie haben daher ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

Datenschutz-Folgenabschätzung (Art 35)

- Die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist verpflichtend, wenn eine Verarbeitung voraussichtlich ein „hohes Risiko“ für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zur Folge hat.
- Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn
 - einer der in der DSGVO beispielhaft genannten Fälle vorliegt
 - systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen durch automatisierte Entscheidung deren Ergebnis (wiederum) eine Grundlage für Entscheidungen mit Rechtswirkung gegenüber Betroffenen bildet;
 - umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten;
 - systematische und umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche;
 - oder ein Fall gemäß der Verordnung der Datenschutzbehörde betreffend notwendige Datenverarbeitungen vorliegt („black-list“).
- Keine Datenschutz-Folgenabschätzung ist durchzuführen, wenn
 - ein Fall der Verordnung über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung („white-list“) vorliegt oder
 - die Verarbeitung auf Rechtsgrundlage des FOG erfolgt und keine besonderen Datenkategorien verarbeitet werden.
- In allen anderen Fällen ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist.
- Bei der Datenschutz-Folgenabschätzung prüft der Verantwortliche seine geplante Datenverarbeitung hinsichtlich Konformität mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Sicherheit der Datenverarbeitung und auf potentielle Risiken für betroffene Personen.
- Führt die Folgenabschätzung tatsächlich zu einem hohen Risiko
 - so hat der Verantwortliche dieses durch geeignete Maßnahmen einzudämmen und
 - sofern dies nicht möglich ist, die Datenschutzbehörde vor Aufnahme der Verarbeitung zu konsultieren.

Datenschutzbeauftragter (Art 37)

- Eine Verpflichtung zur Ernennung besteht, wenn
 - die Datenverarbeitung von einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle mit Ausnahme von Gerichten vorgenommen wird, oder
 - die Kerntätigkeit der Verarbeitungsvorgänge zu einer regelmäßigen, systematischen und/oder umfangreichen Überwachung führt (bspw. Möglichkeit der Erstellung eines Bewegungsprofils aufgrund Auswertung und Kombination von Verkehrs- und Ortsdaten), oder
 - eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten erfolgt;
 - der Zugang zu öffentlichen Registern (Registerforschung) ermöglicht werden soll.
- Eine freiwillige Benennung ist immer möglich.
- Die Ernennung ist der Datenschutzbehörde unter Bekanntgabe der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten formlos mitzuteilen.
- Der Datenschutzbeauftragte ist insb. zuständig für
 - Kontaktaufgaben, als erste Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde und Betroffene,
 - Beratungsaufgaben insb. hinsichtlich Management, Mitarbeiter,
 - Schulungsaufgaben,
 - Kontrollaufgaben insb. hinsichtlich Überwachung und Einhaltung der Datenschutzvorschriften.
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute sind in der Regel nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Im Einzelfall, etwa bei umfangreicher Verarbeitung von personenbezogenen Daten, kann etwas anderes gelten.

Kontakt

Mag. Dietmar Huemer

Rechtsanwalt

Brucknerstraße 6

A-1040 Wien

Tel. (01) 513 65 88

Fax (01) 513 65 88 – 33

E-Mail: dietmar.huemer@legis.at